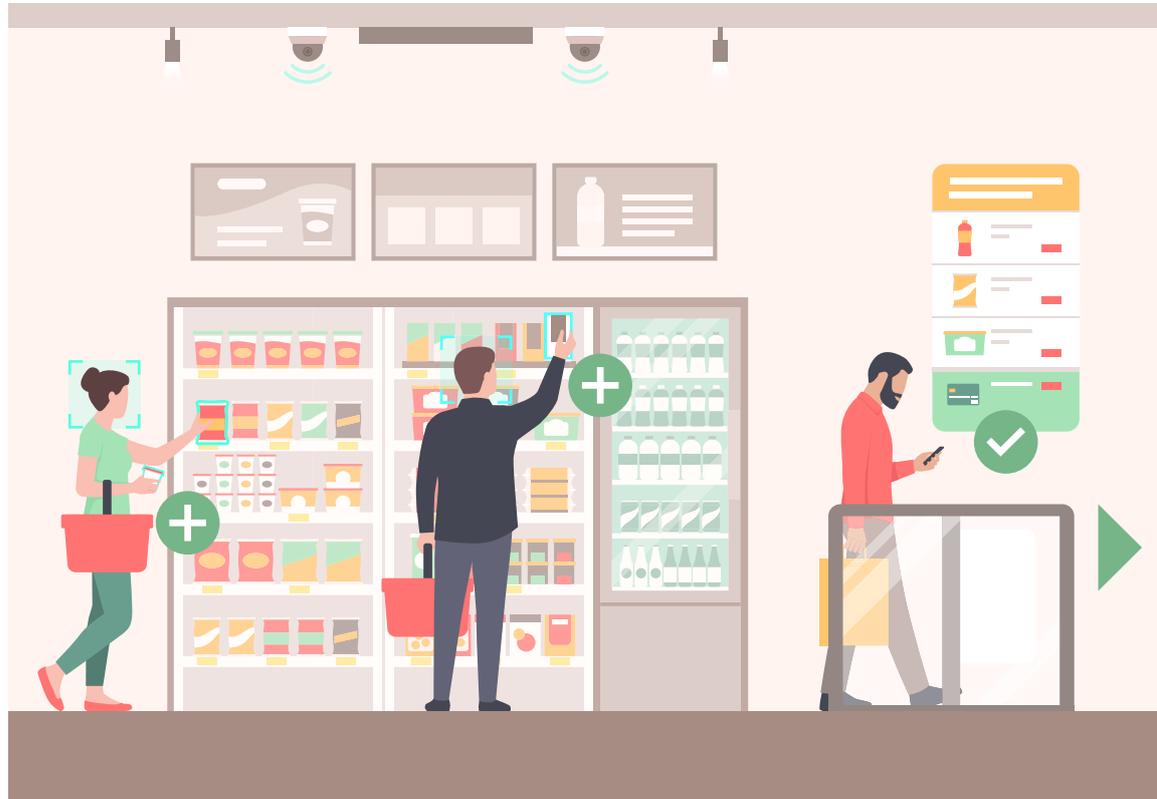


Impulspapier

der IHK Niedersachsen



Smart Stores: Innovative Nahversorgung in Niedersachsen

Februar 2026



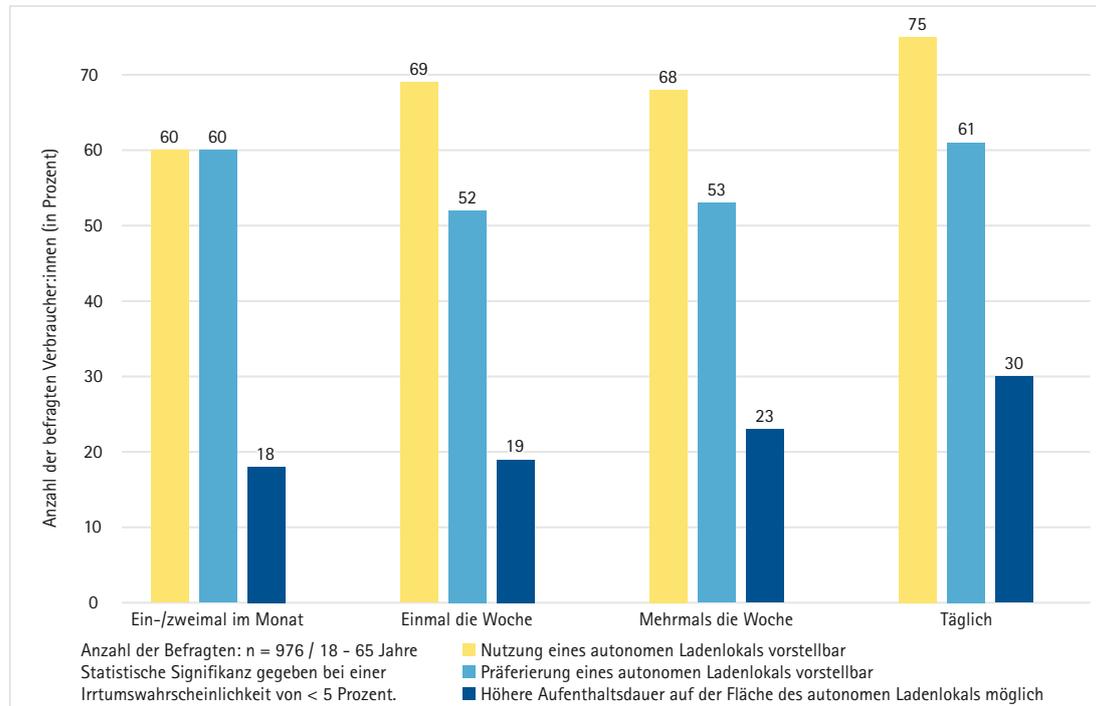
Wer wir sind

Die IHK Niedersachsen ist die Landesarbeitsgemeinschaft der sieben niedersächsischen Industrie- und Handelskammern:

- IHK Braunschweig
- IHK Elbe-Weser
- IHK Hannover
- IHK Lüneburg-Wolfsburg
- Oldenburgische IHK
- IHK Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim
- IHK für Ostfriesland und Papenburg

Sie vertritt mehr als 530.000 gewerbliche Unternehmen gegenüber Politik und Verwaltung.

Smart Stores: Innovative Nahversorgung in Niedersachsen



Bereitschaft zur Nutzung autonomer Ladenlokale

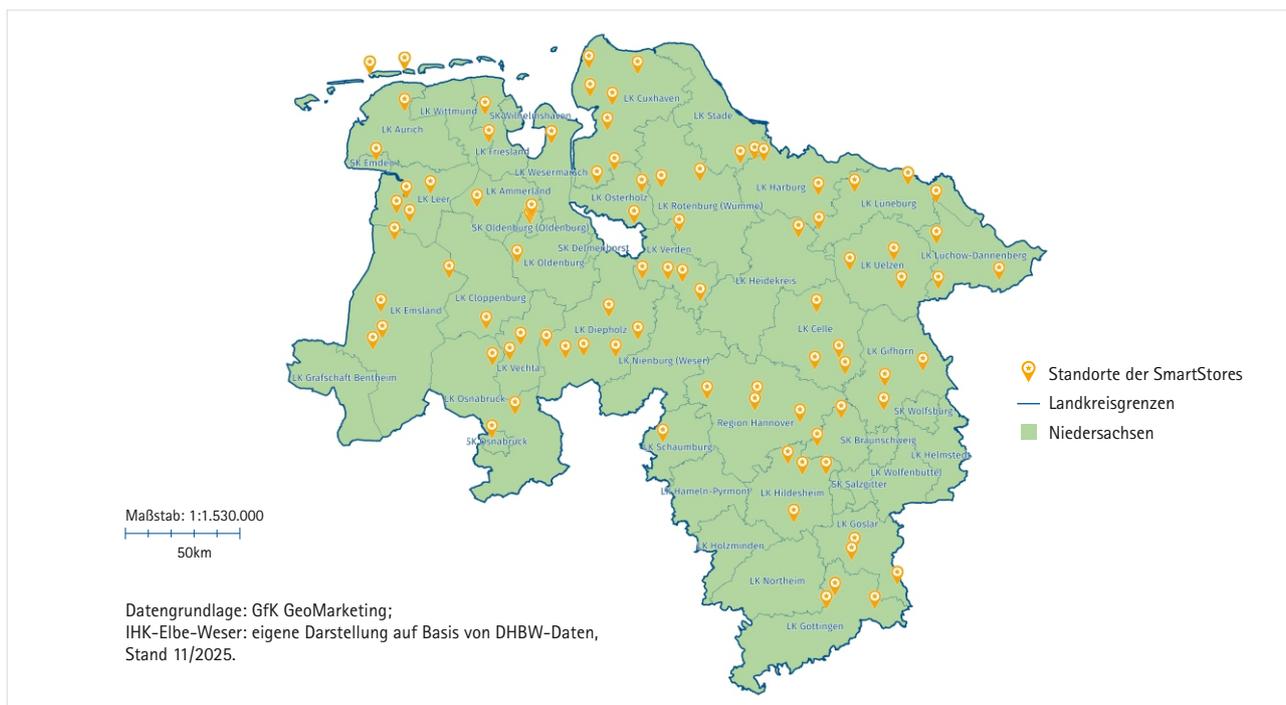
Quelle: EHI Handelsdaten, 2024. KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Einleitung

Eine flächendeckende Nahversorgung ist eine der zentralen wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Aufgaben im Flächenland Niedersachsen. Nicht umsonst stellt der Koalitionsvertrag der niedersächsischen Landesregierung die „regionale Sicherstellung und Erreichbarkeit von Versorgungseinrichtungen“ als ein wesentliches Ziel heraus. Dabei wird auch die Einrichtung „digitaler Begegnungsorte“ primär im ländlichen Raum in den Blick genommen.¹ Denn insbesondere in ländlichen Regionen oder strukturschwachen Gebieten bzw. Quartieren, in denen klassische Lebensmittelfilialisten aufgrund zu geringer Einwohnerzahlen und entsprechend zu kleiner Einzugsgebiete kaum wirtschaftlich tätig werden können, drohen Versorgungslücken. Gleichzeitig wachsen Angebot und Nachfrage bei digital unterstützten Handelsformaten.

Innovative Konzepte wie Smart Stores können Versorgungslücken gezielt schließen und damit zur Stärkung der kommunalen Daseinsvorsorge sowie zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse beitragen. Sie ergänzen die klassische Nahversorgung sowie das für Niedersachsen typische und wichtige Netz von Hof- und multifunktionalen Dorfläden, von denen letztere häufig nicht nur als Versorgungsstandorte, sondern auch als soziale Treffpunkte fungieren. Im besten Fall unterstützen und festigen Smart Stores die dorfgemeinschaftlichen Strukturen.





Verteilung von Smart Stores in Niedersachsen

Quelle: IHKN 12/2025

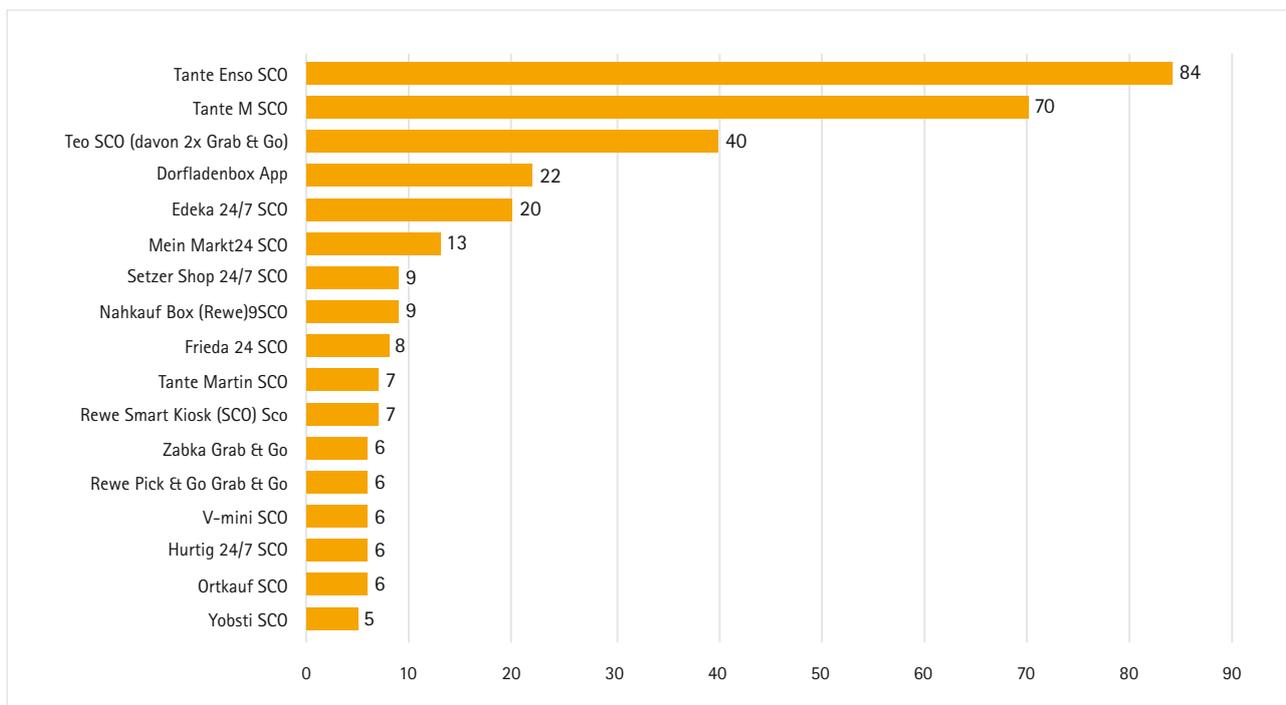
Smart Store-Formate entwickeln sich dynamisch: Die Zahl der Smart Stores in Deutschland hat sich seit 2021 von 24 auf inzwischen über 800 Standorte erhöht – davon entfallen rund 90 auf Niedersachsen.²

Dieses IHKN-Impulspapier beschäftigt sich ausschließlich mit Smart Stores im Sinne von digitalen/autonomen Kleinsupermärkten, die sich in der Regel durch folgende Merkmale auszeichnen:

- **Verkaufsflächengröße:** Kleinflächig, d.h. unterhalb des Schwellenwertes von 800 qm zur Großflächigkeit (in Niedersachsen beträgt die Verkaufsfläche des derzeit größten Smart Stores ca. 500 qm).
- **Personaleinsatz:** Minimaler Personaleinsatz, aber in erster Linie unbemannt.
- **Ladenöffnung:** Konzept ist auf eine 24/7-Öffnung ausgelegt, die gesetzlich – je nach Bundesland – zu regeln ist.
- **Ladenzugang:** Registrierung und Identifizierung via personalisierter Kundenkarte, Bank- oder Kreditkarte oder smarten Endgeräten (z.B. Smartwatches, Smartphones).
- **Bezahlvorgang:** Digital/bargeldlos mittels Self-Scanning, RFID oder KI-basierten Systemen.

Bei ‚Tante Enso‘, dem Format mit den meisten Standorten in Niedersachsen, gehören zudem eine genossenschaftliche Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger („community-basiertes Modell“) sowie vereinzelt weitere Zusatzangebote der Daseinsvorsorge, wie Bankautomaten, Post, telemedizinische Boxen oder digitale Bürgerservices, zum Geschäftsmodell. Weitere Standortvoraussetzungen von Tante Enso sind das Fehlen nennenswerten Einzelhandels vor Ort und die breite Partizipation örtlicher Akteure wie Gemeinderat und Kirchen.

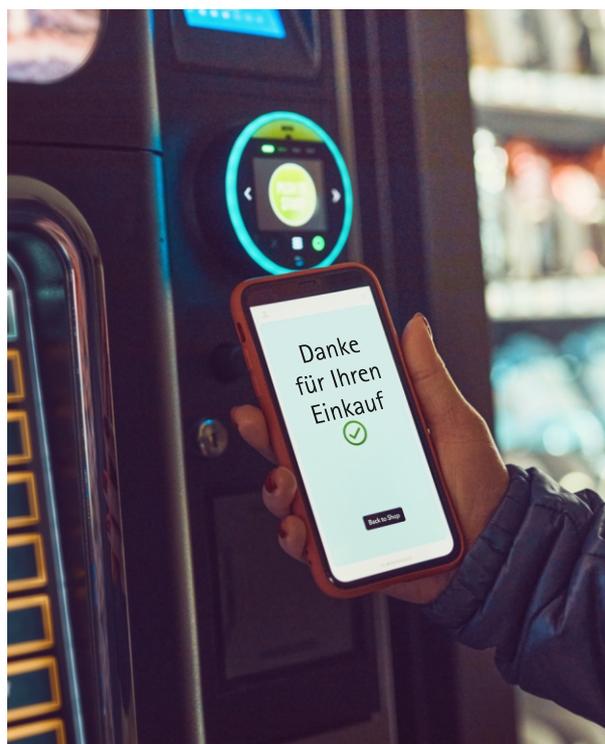
Neben Betreibern wie Tante Enso existieren in Niedersachsen zahlreiche weitere Smart Store-Konzepte. Dazu zählen einzelbetrieblich organisierte Lösungen, die an landwirtschaftliche Betriebe oder Hofläden angebunden sind, ebenso wie Angebote größerer Handelsunternehmen wie Combi (cbox), Hurgig oder REWE. Diese Konzepte adressieren sowohl Versorgungslücken im ländlichen Raum als auch hybride Modelle mit Servicezeiten in eher urbanen Lagen. Darüber hinaus wird die zugrunde liegende Technologie zunehmend mit Tankstellen-, Direktvermarkter- und Travel-Retail-Konzepten kombiniert.



Die bundesweit größten Smart Store-Betreiber

Quelle: DHBW Heilbronn, 2026

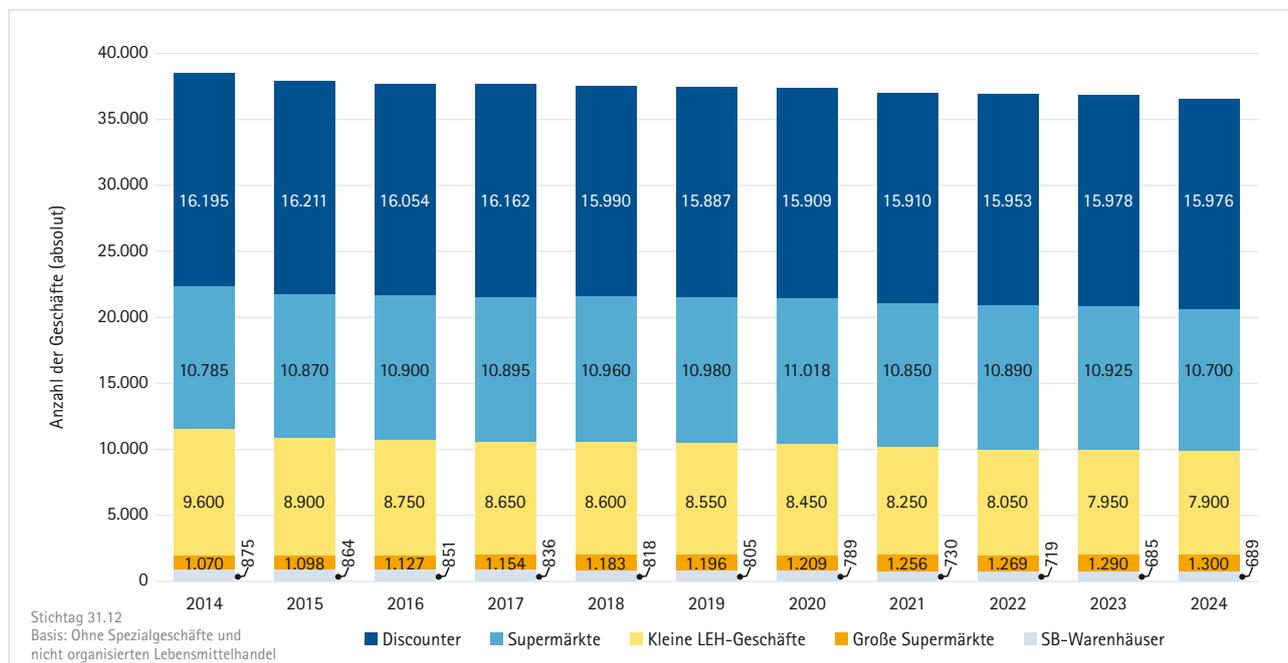
Eine Befassung mit sog. „Automatenshops“ erfolgt an dieser Stelle nicht. Diese haben in der Regel auf kleiner Fläche - bis zu ca. 40 qm - ein sehr begrenztes Sortiment und sind durch das Prinzip „Ware auf Knopfdruck“ geprägt. Sie sind keine Verkaufsstellen mit Einkaufserlebnis wie die digitalen Kleinsupermärkte. Gemäß [Urteil des OVG Lüneburg vom 13. März 2025](#) unterliegen die Automatenshops nicht dem Niedersächsischen Gesetz über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) und somit auch keiner Öffnungsbeschränkung. Auch deswegen werden sie im Weiteren nicht näher beleuchtet.





Wie es ist

Herausforderung I: Die Nahversorgung im ländlichen Raum und in unterversorgten Gebieten



Rückgang der Lebensmitteleinzelhandel-Geschäfte in Deutschland nach Betriebsformen 2014–2024

Quelle: EHI Handelsdaten.de

Die Anzahl der Lebensmittelgeschäfte (LEH) in Deutschland – vor allem der kleineren (nach Definition des EHI Retail Institute bis zu 400 qm Verkaufsfläche) – ist in den letzten Jahren gesunken. Klassische LEH-Geschäfte sind zumeist in größeren zentralen Orten bzw. in Dorfkernen oder an autogerechten Standorten verortet.

An wirtschaftlich tragfähigen Standorten wird zwar in die Modernisierung und Vergrößerung von Verkaufsflächen investiert, im Gegenzug aber werden kleinere, nicht mehr marktgerechte Geschäfte immer häufiger geschlossen. Die Radien der Versorgung vergrößern sich und das Netz der flächendeckenden Nahversorgung dünnt entsprechend aus. So entstehen insbesondere in einwohnerschwachen, ländlichen Räumen Versorgungslücken. Inzwischen hat mehr als die Hälfte der ländlichen Bevölkerung keinen Zugang zu einer wohnortnahen Versorgung.³ Laut einer aktuellen Studie des Data und Analytics-Dienstleisters YouGov hat sich die fußläufige Nahversorgung (Radius bis ca. 800 m) vor allem in Gemeinden mit weniger als 2.000 Einwohnern in den letzten Jahren bundesweit verschlechtert.⁴

Gleichzeitig fehlt es zunehmend an Fachkräften: Bis 2028 werden laut Institut der deutschen Wirtschaft (IHW) im Einzelhandel ca. 40.000 Stellen unbesetzt bleiben.⁵

³Zeitschrift für angewandte Geographie: Der Standort (2025), Aufsatz „Smarte 24/7 Märkte als neue Nahversorger im ländlichen Raum“, Johanna Bretthauer, bulwiengesa AG, Dr. Christian Krajewski, Universität Münster, Dr. Patrick Küpper, Thünen-Institut Braunschweig

⁴Vortrag Michael Schwaer, YouGov bei den Smart Retail Days in Heilbronn, Juli 2025

⁵Arbeitsmarkt: 2028 fehlen 768.000 Fachkräfte – Institut der deutschen Wirtschaft (IHW), Zugriff am 28.11.2025



Herausforderung II: Rechtliche Rahmenbedingungen

Bundesland	Zul. Verkaufsfläche an Sonn- und Feiertagen	Weitere Merkmale / Bedingungen
Baden-Württemberg (in Diskussion)	150 qm	Max. 8 Stunden
Bayern	150 qm	Gemeinden dürfen Sonntagsöffnung einschränken
Hessen	120 qm	Sortimentsbeschränkung
Mecklenburg-Vorpommern	Undefiniert „Kleinstverkaufsstellen ohne persönlichen Kundenkontakt“	Markt muss vollautomatisiert sein
Rheinland-Pfalz (in Diskussion)	150 qm	Max. 12 Stunden
Saarland	150 qm	Max. 5 Stunden
Sachsen-Anhalt	Keine Beschränkung	Markt muss vollautomatisiert sein
Schleswig-Holstein (Entwurf)	350 qm	In Gemeinden mit bis zu 2.500 EW
Thüringen (Entwurf)	400 qm	In Gemeinden mit bis zu 3.000 EW

Vergleich der Bundesländerregelungen für Sonntagsöffnungen von Smart Stores

Quelle: eigene Darstellung, Stand: 01/2026

Eine Öffnung an Sonn- und Feiertagen ist in der Regel Bestandteil der Betriebskonzepte von Smart Stores und für eine Wirtschaftlichkeit laut Angaben der Betreiber und Experten unabdingbar. Bis zu 30% des Umsatzes werden sonntags erwirtschaftet. Ohne Sonntagsöffnung wären Smart Stores, die bereits heute in vielen „weißen Flecken“ Niedersachsens die Nahversorgung sichern, zur Aufgabe gezwungen. Damit wäre eine wichtige Annäherung an das Ziel einer flächendeckenden Nahversorgung gemäß Landesraumordnung (LROP Niedersachsen) – auch im Sinne der Herstellung von gleichwertigen Lebensverhältnissen – ausgehebelt. Eine Schließung dieser Geschäfte, die vielfach als sinnvolle Nachnutzung von Leerstand in einer Gemeinde etabliert wurden, würde zudem (erneut) Leerstände und damit städtebauliche Missstände auslösen.

Die größte rechtliche Herausforderung liegt aber genau hier – in der Praxis der Sonntagsöffnung. Dies auch, wenn der Store (am Sonntag) ohne Personal betrieben wird. Denn eine Sonntagsöffnung unterliegt in den meisten Ländergesetzen der Voraussetzung, einen öffentlichkeitswirksamen Sachgrund herzuleiten, um die sog. „seelische Erhebung“ gemäß Art. 140 Grundgesetz (GG) i.V.m. Art. 139 Weimarer Verfassung nicht zu konterkarieren.

Eine Sonntagsöffnung von Geschäften darf insofern nur im besonderen Fall genehmigt werden. Diese Regelung galt in ihrer Entstehung und gilt bis heute in erster Linie dem Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Die meisten Smart Stores werden jedoch – zumindest sonntags – ohne Einsatz von Verkaufspersonal betrieben. Die Gesetze hinken somit den innovativen Formaten von Smart Stores hinterher.



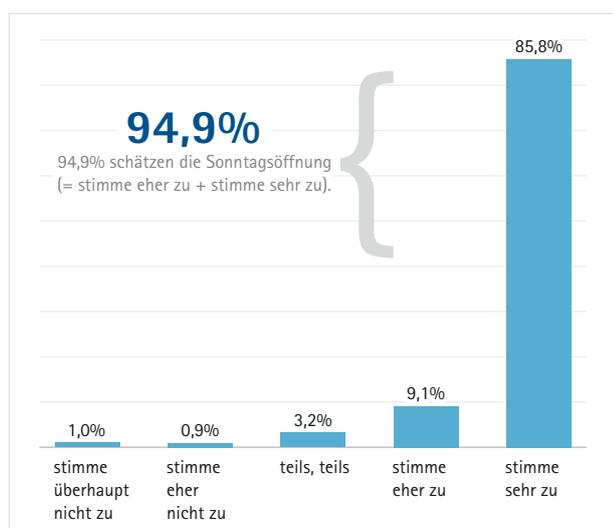
Gleichwohl zwingt Art. 140 GG und die Prämisse der seelischen Erhebung den Gesetzgeber dazu, möglichst rechtssichere Kriterien für das Betreiben von Smart Stores zu erlassen, um den Schutz der Sonntagsruhe zu gewährleisten, die ja letztlich für alle und nicht nur für das Verkaufspersonal verfassungsrechtlich verankert ist. Aus diesem Grund arbeiten die Bundesländer aktuell daran, Zulässigkeitskriterien zu definieren und entsprechende Regelungen für die Öffnung von Smart Stores an Sonn- und Feiertagen zu erlassen.

Eine Rechtsgrundlage für die vollautomatisierten „Mini-Supermärkte“ gibt es aktuell in fünf Bundesländern. In weiteren Bundesländern sind Regelungen in der Diskussion oder liegen im Entwurf vor. Maßgebliche Unterschiede ergeben sich insbesondere im Hinblick auf die Verkaufsflächengröße in Verbindung mit der Sonntagsöffnung.

Die derzeit bestehende Heterogenität bei der Zulässigkeit der Sonntagsöffnung von Smart Stores führt nicht nur zu einer Rechtsunsicherheit auf Seiten der Betreiber, sondern vor allem zu einem Flickenteppich an Regelungen – genau wie vor wenigen Jahren die 16 unterschiedlichen Länderverordnungen während der Coronapandemie. Die Konsequenz sind ungleiche Wettbewerbsbedingungen und bürokratische Herausforderungen, vor allem für Betreiber, die bundeslandübergreifend aktiv sind oder werden möchten. Dies zeigt sich unter anderem in unterschiedlichen Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie in einer je nach Bundesland variierenden Investitionsbereitschaft.

In Niedersachsen existiert aktuell keine spezifische gesetzliche Regelung für die Sonntagsöffnung von Smart Stores. Eine Klarstellung ist jedoch im Sinne der Betreiber dringend erforderlich, da in unserem Bundesland bereits rund 90 Smart Stores aktiv sind. Um langfristige Planungssicherheit zu gewährleisten und die Investitionsbereitschaft zu stärken, benötigen diese Formate klare und verlässliche, aber gleichzeitig möglichst unbürokratische Rahmenbedingungen.

Im Hinblick auf Bau- und Raumordnungsrecht ergeben sich im Übrigen keine spezifischen rechtlichen Anforderungen an die Zulässigkeit der Smart Stores, solange diese den aktuell geltenden Schwellenwert von 1.200 qm Geschossfläche bzw. 800 qm Verkaufsfläche als Grenze zur Großflächigkeit nicht überschreiten.



Bedeutung der Sonntagsöffnung bei Nutzerinnen und Nutzern von Smart Stores

Quelle: DHBW, Heilbronn, 11/2025



Unsere Empfehlungen

Vor dem Hintergrund der wissenschaftlichen Analysen, der Kriterien für ein wirtschaftliches Betreiben der Smart Stores sowie der rechtlichen Herausforderungen, empfiehlt die IHKN:

1. Die Schaffung einer möglichst unbürokratischen, aber sicheren Rechtsgrundlage für den Betrieb von Smart Stores an Sonn- und Feiertagen in Niedersachsen. Diese sollte eine 24/7-Öffnung bei Verkaufsflächen bis 500 qm, vorrangig in ländlichen, bis dato unterversorgten Räumen, ermöglichen, dabei sonntags zwingend ohne Personal (auch keine Anlieferung, Reinigung etc.). Betrachtet man die Smart Stores, die den niedersächsischen IHKs bekannt sind, erscheint eine Obergrenze von 500 qm sinnvoll: Sie erlaubt eine wirtschaftlich tragfähige Sortimentsbreite und grenzt die Konzepte deutlich vom klassischen Lebensmitteleinzelhandel ab.
2. Das Hauptsortiment, das sonntags verkauft werden darf, sollte dem Ziel der Sicherung und Stärkung der Nahversorgung folgen und einen deutlichen Schwerpunkt auf den sogenannten periodischen Bedarf legen. Eine praktikable Herleitung erfolgt über das LROP, wonach das periodische Sortiment mindestens 90 % der Verkaufsfläche und Randsortimente maximal 10 % der Verkaufsfläche ausmachen dürfen. Unter diesen Voraussetzungen könnten nach Ansicht der IHKN negative Auswirkungen auf Zentren, Innenstädte und angrenzende Nahversorgungsstrukturen ausgeschlossen werden.
3. Zur grundsätzlichen Befassung und Stärkung der ländlichen Nahversorgung in Niedersachsen wäre die Einrichtung einer virtuellen Plattform ratsam. Sie sollte Landrätinnen und Landräte, Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Ministerien sowie Vertreterinnen und Vertreter der Wirtschaft miteinander vernetzen, um gute Praxisbeispiele vorzustellen und wissenschaftliche Impulse zu diskutieren. Ein Vorbild hierfür könnte die Online-Veranstaltungsreihe *stadt | land | fokus* der Niedersächsischen Staatskanzlei sein. Auf dieser Grundlage sollte das Thema in eine landesweite Nahversorgungsstrategie integriert und in die Neufassung des LROP 2025/2026 einbezogen werden.

Fazit

Smart Stores sind insbesondere in ländlichen Räumen und dünn besiedelten Orten sowie unterversorgten Gebieten bzw. Quartieren eine innovative und sinnvolle Ergänzung der klassischen Nahversorgung. Sie tragen unter fairen und raumordnerisch gesicherten Rahmenbedingungen zur Sicherstellung einer flächendeckenden Versorgung bei, ermöglichen in Zeiten des Fachkräftemangels neue Marktoptionen für den Handel und bieten digitale Mehrwerte.

Niedersachsen sollte durch klare, nachvollziehbare und unbürokratische Regelungen eine verlässliche Rechtsgrundlage schaffen, die wirtschaftlich tragfähige Geschäftsmodelle fördert, zugleich die Strukturen der Nahversorgung stärkt und eine nachhaltige Planungs- sowie Investitionssicherheit gewährleistet.

Impulspapier

der IHK Niedersachsen

Februar 2026

Ihre Ansprechperson:

Kathrin Wiellowicz
Sprecherin Handel

IHK Niedersachsen (IHKN)

Bischofsholer Damm 91
30173 Hannover

Telefon 04141 524 142

Telefon 0511 920 901 10

E-Mail kathrin.wiellowicz@elbeweser.ihk.de
info@ihk-n.de

Web www.ihk-n.de

Titelfoto: ©Urheber: Shutterstock / elenabsl
Seite 3: ©Urheber: Shutterstock / Przemek Klos
Seite 6: ©Urheber: Shutterstock / Andrey_Popov

Die IHK Niedersachsen ist die Landesarbeitsgemeinschaft der IHK Braunschweig, IHK Elbe-Weser, IHK Hannover, IHK Lüneburg-Wolfsburg, Oldenburgischen IHK, IHK Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim sowie IHK für Ostfriesland und Papenburg. Sie vertritt mehr als 530.000 gewerbliche Unternehmen gegenüber Politik und Verwaltung.

Dieses Impulspapier sowie die weiteren Veröffentlichungen der IHK Niedersachsen können Sie unter www.ihk-n.de/publikationen abgerufen werden.

Bitte beachten: Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Publikation auf die geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.



Impulspapier
Smart Stores 2026



IHK Niedersachsen (IHKN)

Bischofsholer Damm 91
30173 Hannover

Telefon 0511 920 901 10

E-Mail noske@ihk-n.de
info@ihk-n.de

Web www.ihk-n.de